

17. Kann das Amtsgericht eine von ihm eingeleitete Entmündigungssache dem Amtsgericht des Aufenthalts des zu Entmündigenden überweisen, bevor dessen Vernehmung durch den ersuchten Richter und eine Begutachtung seines Geisteszustandes durch Sachverständige stattgefunden hat?

BPD. §§ 650, 654 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 25. Juli 1935 in einer Entmündigungssache. IV GB 192/35.

I. Amtsgericht Warstein.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Nach § 650 BPD. setzt die Überweisung der eingeleiteten Entmündigungssache an das Amtsgericht des Aufenthalts des zu Entmündigenden voraus, daß sie mit Rücksicht auf die Verhältnisse des zu Entmündigenden erforderlich erscheint. Diese Voraussetzung ist unbedenklich dann gegeben, wenn erhebliche Zweifel hinsichtlich des Geisteszustandes des zu Entmündigenden bestehen, die der entschei-

dende Richter nur auf Grund persönlichen Eindrucks beheben kann. Es muß danach bereits genügendes Material dafür vorliegen, daß solche Zweifel begründet sind. Der Senat sieht deshalb die Überweisung regelmäßig nicht für gerechtfertigt an, solange eine Vernehmung des zu Entmündigenden und eine Begutachtung seines Geisteszustandes durch Sachverständige noch nicht stattgefunden hat. Der Zeitpunkt für eine Überweisung der Sache ist dann regelmäßig deshalb noch nicht gekommen, weil den Belangen des zu Entmündigenden genügt wird, wenn die Vernehmung gemäß § 654 Abs. 1 ZPO. durch den ersuchten Richter erfolgt, was nach Abs. 2 zulässig ist. Ergibt die Vernehmung, daß die Entscheidung über den Entmündigungsantrag nur auf Grund persönlichen Eindrucks getroffen werden kann, so kann dann immer noch die Überweisung an das Gericht des Aufenthalts erfolgen. Die Vorschrift des § 650 Abs. 2, wonach die Überweisung nicht mehr zulässig ist, wenn das Gericht den zu Entmündigenden vernommen hat, steht dem nicht entgegen, da sie den Fall der Vernehmung durch den ersuchten Richter nicht betrifft (Beschl. des beschließenden Senats vom 23. Dezember 1929 IV GB 569/29 und vom 11. Juni 1934 IV GB 140/34).

Auch im vorliegenden Fall hat eine Vernehmung der zu Entmündigenden noch nicht stattgefunden. Der Fall weist freilich die Besonderheit auf, daß die zu Entmündigende sich bereits seit 1926 in der Provinzialheilanstalt in W. befindet, daß sie nach der Bescheinigung des Anstaltsdirektors P. vom 25. August 1934 nicht imstande ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen, und daß auch eine Verständigung mit ihr nicht möglich ist. Diese Besonderheit kann aber zu keiner anderen Beurteilung führen. Denn sie macht gerade wahrscheinlich, daß sich das an sich zuständige Gericht in W. mit der Vernehmung der zu Entmündigenden durch den ersuchten Richter wird begnügen können und die Entscheidung über das Entmündigungsgesuch vom persönlichen Eindruck nicht wird abhängig zu machen brauchen. Auch hier erscheint die Überweisung der Sache an das Gericht des Aufenthalts mit Rücksicht auf die Verhältnisse der zu entmündigenden Person zur Zeit nicht geboten.